

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	130 (1979)
Heft:	11
Artikel:	Die Erstellung von Erholungseinrichtungen im Walde nach geltendem Recht und herrschender Praxis
Autor:	Bloetzer, G.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-764781

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Erstellung von Erholungseinrichtungen im Walde nach geltendem Recht und herrschender Praxis¹

Von G. Bloetzer, Zürich

Oxf.: 933 : 907.2 (494)

1. Einleitung

Die zunehmende Benutzung der Wälder als Erholungsgebiet ist einerseits ein wichtiger Beleg für das öffentliche Interesse an der Walderhaltung, schafft aber anderseits auch neue Probleme für die Forstpolizei und Forstwirtschaft. Von besonderer Aktualität sind die Fragen nach dem notwendigen und dem tragbaren Mass an Erholungseinrichtungen, wie Lehrpfade, Fitnesspfade, Reitwege, Spiel- und Rastplätze, Sitzgruppen, Feuerstellen, Schutzhütten und ähnliche Anlagen und Bauten.

In der vorliegenden Arbeit wird vorerst untersucht, inwieweit die Erstellung von Erholungseinrichtungen in der geltenden schweizerischen Forstgesetzgebung geregelt ist und was den vorhandenen Bestimmungen durch Interpretation entnommen werden kann. Der zweite Teil der Arbeit gibt einen Überblick über die herrschende Praxis das heisst über die gegenwärtige Anwendung der geltenden Vorschriften in einer Reihe von ausgewählten Kantonen. Dieser Teil beruht auf Befragungen beim kantonalen Forstdienst und bei einzelnen städtischen Forstverwaltungen. Für die bereitwillige Mitarbeit und das Einverständnis zur Bekanntgabe der Befragungsresultate sei den betreffenden Forstamtsleitern und ihren Mitarbeitern bestens gedankt.

Nicht behandelt werden die mit der Erholungsfunktion des Waldes zusammenhängenden speziellen Rechtsfragen, wie der Umfang des allgemeinen Betretungsrechtes, die Regelung des Reitens im Walde, die Beschränkung des Motorfahrzeugverkehrs, die Werbung im Zusammenhang mit der Erstellung von Erholungseinrichtungen, die Haftpflichtprobleme usw. Ihre Untersuchung soll Gegenstand einer besonderen Arbeit sein.

¹ Erweiterte Fassung eines Vortrages vom 22. Januar 1979, gehalten im Rahmen der Forst- und Holzwirtschaftlichen Kolloquien an der ETH Zürich.

2. Die geltende Regelung

2.1 Das Bundesrecht

2.11 Die wichtigsten Bestimmungen im Überblick

Als das geltende eidgenössische Forstpolizeigesetz (FPG) von 1902 (1) beraten und erlassen wurde, stellte die Erholungsfunktion des Waldes noch keine besonderen Probleme. Wie aus den Beratungsprotokollen entnommen werden kann, war man sich zwar der Bedeutung der Wälder für die Erholung der Bevölkerung bewusst, sah aber keine Notwendigkeit für eine diesbezügliche spezielle Regelung (2, S. 95). Erst ein paar Jahre später, beim Erlass des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) von 1907, wurde die Gelegenheit benutzt, um die gewohnheitsrechtlich an den meisten Orten schon früher bestandene Berechtigung zur freien Begehung der Wälder gesetzlich festzuhalten. Gemäss Art. 699 des ZGB ist seither das Betreten des Waldes in ortsüblichem Umfang jedermann ausdrücklich gestattet. In seinem Urteil vom 29. April 1970 i. S. Leemann c. Regierungsrat des Kantons Zürich hat das Bundesgericht entschieden, dass dieses Betretungsrecht trotz seiner Stellung im Zivilgesetzbuch auch eine öffentlich-rechtliche Bedeutung habe. Es ist deshalb von der Verwaltung von Amtes wegen gegen unerlaubte Einschränkungen durch Eigentümer oder Besitzer zu gewährleisten (3).

Zum genaueren Inhalt und Umfang des Betretungsrechtes ist in diesem Zusammenhang lediglich festzuhalten, dass der Art. 699 ZGB der Allgemeinheit wohl ein mehr oder weniger weit gehendes Recht auf freie individuelle Bewegung im Walde gewährt, jedoch keinen Anspruch auf die Errichtung von irgendwelchen künstlichen Erholungseinrichtungen. Das geltende Bundesrecht enthält bis heute auch anderweitig keine Vorschrift, die den Waldeigentümer dazu verpflichtet, die Erstellung von Erholungseinrichtungen gegen seinen Willen zu dulden. Abgesehen von dem erst kürzlich geschaffenen Verfassungsartikel über Fuss- und Wanderwege haben wir auch noch keine bundesrechtliche Bestimmung, die den Staat dazu verpflichtet oder ermächtigt, die Errichtung solcher Bauten oder Anlagen zu fördern. Aus der Sicht der geltenden Forstgesetzgebung geht es deshalb nicht um die Frage, wie die Wünsche der Erholungsuchenden nach speziellen Einrichtungen bestmöglichst zu erfüllen sind, sondern ob und inwieweit die Erstellung solcher Bauten und Anlagen — sei es durch den Waldeigentümer selber oder durch die von ihm ermächtigten Interessengruppen — aufgrund der zum Schutz der Wälder erlassenen Forstgesetzgebung überhaupt zulässig ist.

Obwohl das eidg. Forstpolizeigesetz keine spezielle Vorschrift über die Erholungseinrichtungen enthält, sind verschiedene seiner Bestimmungen auch auf diese erst in neuerer Zeit aktuell gewordenen Fragen anwendbar. Im Vordergrund der zu beachtenden Vorschriften steht das Rodungsverbot im Art. 31 des Forstpolizeigesetzes. In Verbindung mit dem im Art. 50 FPG enthaltenen Verordnungsauftrag ergibt sich daraus die Kompetenz der Voll-

zugsbehörde zur genaueren Bestimmung der rodungsrechtlichen Tatbestände und zu ihrer Abgrenzung von den nichtrodungsrechtlichen Belastungen des Waldes (2, S. 133ff). Neben dem Rodungsverbot sind für die Erstellung von Erholungseinrichtungen vor allem die Artikel über die waldschädlichen Rechte und Nebennutzungen von Bedeutung. Der Art. 23 FPG verbietet unter dem Vorbehalt einer entsprechenden Bewilligung die Belastung der Wälder mit neuen waldschädlichen Rechten. Der darauffolgende Art. 24 FPG gibt die gesetzliche Grundlage, um die vom Waldeigentümer selbst ausgeübten waldschädlichen Nebennutzungen zu verbieten oder auf ein forstpolizeilich vertretbares Mass zu beschränken. Wenn auch zugegeben ist, dass die Erholungseinrichtungen keine Nebennutzungen im historischen Sinn des Forstpolizeigesetzes sind, so besteht doch die Möglichkeit, diese Bestimmungen bei einer objektiven und zeitgemässen Interpretation neben dem Rodungsverbot als gesetzliche Grundlage für die nötigen Ausführungsbestimmungen heranzuziehen.

Auch die erste eidgenössische Vollziehungsverordnung zum Forstpolizeigesetz enthielt noch keine spezielle Bestimmung über die Erholungsfunktion und die Erholungseinrichtungen. Diesbezügliche Bundesvorschriften brachte erst die Forstpolizeiverordnung (FPV) von 1965 (4). Mit ihr wurde die Erholungsfunktion ausdrücklich als im forstpolizeilichen Interesse gelegene Waldfunktion anerkannt. Die Kantone wurden im Art. 2 FPV ermächtigt, auch die für die Erholung der Bevölkerung wichtigen Wälder zu Schutzwald im Sinne des Bundesgesetzes zu erklären. Anderseits brachte die neue Vollziehungsverordnung auch die durch die tatsächlichen Veränderungen notwendig gewordenen Grundlagen für einen besseren Schutz der Wälder vor neuen Formen der Zweckentfremdung und schädlichen Belastung. Die diesbezüglich wichtigsten Bestimmungen sind die Rodungsdefinition (Art. 25 FPV) und die Vorschriften über die Bauten im Walde (Art. 28 FPV). Im folgenden soll der für die Erstellung von Erholungseinrichtungen besonders wichtige Art. 28 der Verordnung genauer betrachtet werden.

2.12 Die forstpolizeiliche Klassierung der Erholungseinrichtungen

2.121 Die «Bauten im Walde» gemäss Art. 28 FPV

Der Abs. 1 des Art. 28 FPV verbietet in grundsätzlicher Weise die Erstellung von Bauten im Walde, die nicht forstlichen Zwecken dienen. Dieses Verbot nimmt einerseits Bezug auf die im Art. 25 der Verordnung enthaltene Definition der Rodung mit dem darin enthaltenen Vorbehalt der «forstlichen Anlagen». Anderseits ist dieses grundsätzliche Verbot die systematische Grundlage für die in den nachfolgenden Absätzen des Art. 28 enthaltenen Erlaubnisvorbehalte. Insgesamt ergeben sich damit neben der Rodung drei Kategorien von forstrechtlich geregelten Bauten und Anlagen:

- Die forstlichen Anlagen gemäss Art. 25 Abs. 2

- Die Forsthütten gemäss Art. 28 Abs. 2 und
- Die «anderen nichtständigen Kleinbauten» gemäss Art. 28 Abs. 3

Allen drei Kategorien dieser Anlagen und Bauten ist gemeinsam, dass der dafür verwendete Boden der Forstgesetzgebung unterstellt bleibt, das heisst, dass es sich nicht um Rodungen, sondern um «Bauten *im Walde*» oder sogenannte nichtrodungsrechtliche Bauten handelt. Unterschiedlich ist die Zulässigkeit ihrer Erstellung. Während die «*forstrechtlichen Anlagen*» im Sinn von Art. 25 Abs. 2 FPV ohne jede forstpolizeiliche Bewilligung erstellt werden können, sind die anderen zwei Kategorien aufgrund des Art. 28 Abs. 2 und 3 FPV nur beschränkt zulässig und erfordern eine Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde.

2.122 Die Einordnung der Erholungseinrichtungen

Auf die Frage, ob und unter welche der im Art. 28 FPV unterschiedenen Kategorien von Bauten die Erholungseinrichtungen einzuordnen sind, geben die geltenden Bestimmungen keine direkte Antwort. Da der Bundesrat im Art. 2 der gleichen Vollziehungsverordnung die Erholungsfunktion der Wälder quasi zu einer offiziellen forstpolizeilichen Waldfunktion erklärt hat, ist es naheliegend, vorerst einmal zu untersuchen, ob die Erholungseinrichtungen als «*forstliche Anlagen*» im Sinne des Art. 25 Abs. 2 FPV zu betrachten sind. Gegen eine solche Zuteilung spricht die im Art. 28 Abs. 2 enthaltene Bewilligungspflicht für Forsthütten, die anerkanntmassen in mindestens ebenso starkem Ausmass wie die Erholungseinrichtungen forstlichen Zwecken dienen. Die Bewilligungspflicht der Forsthütten spricht gegen eine weite Interpretation des Begriffes «*forstliche Anlagen*». In diesem Sinn hat das Bundesgericht in seinem Urteil vom 2. August 1974 in Sachen Bucher contra Staatsrat des Kantons Tessin (Wohnwagenentscheid) erklärt, «*forstlicher Natur*» seien nur diejenigen Anlagen, die der Erhaltung der im Walde selbst innwohnenden Vorteile dienen, das heisst nur die für die Walderhaltung notwendigen Anlagen (5). Gemeint sind damit natürlich die für die tatsächliche Walderhaltung notwendigen und nicht die aus forstpolitischer Sicht erwünschten Einrichtungen.

Nachdem die generelle Einordnung der Erholungseinrichtungen unter die Kategorie der «*forstlichen Anlagen*» ausser Betracht fällt, stellt sich als nächstes die Frage, ob es sich um «Bauten *im Walde*» im Sinn des Art. 28 der Verordnung handelt. Da die Forsthütten eine spezielle Kategorie bilden, bleibt zu untersuchen, welche Erholungseinrichtungen als «*nichtständige Kleinbauten*» im Sinn des Art. 28 Abs. 3 FPV zu behandeln sind. Der Art. 28 gibt darauf keine direkte Antwort, doch ergeben sich aus dem Begriff der «*nichtständigen Kleinbauten*» und aus dem systematischen Zusammenhang ihrer Regelung einige Anhaltspunkte.

Aus der Abgrenzung gegenüber den «*forstlichen Anlagen*» im Sinn des Art. 25 FPV ergibt sich erstens, dass als nichtständige Kleinbauten im Sinn

des Art. 28 Abs. 3 FPV Einrichtungen bewilligt werden können, die nicht der Walderhaltung dienen, das heisst für die forstpolizeilich notwendige Waldbewirtschaftung entbehrlich sind. Zweitens ergibt sich aus dem Wortlaut, dass es sich um «nicht ständige» Objekte handeln muss, das heisst um Einrichtungen, die aufgrund ihres Zweckes und ihrer Konstruktion versetzbare sind und nicht zum voraus als Dauereinrichtung betrachtet werden müssen. Drittens muss es sich bei diesen für die Walderhaltung nicht nötigen beweglichen Einrichtungen um Kleinbauten handeln, das heisst, diese Bauten oder Anlagen dürfen im Vergleich zu einer zwar vorübergehenden, jedoch als Rodung zu behandelnden Zweckentfremdung ein gewisses Mass nicht überschreiten. Auf die Frage, was im einzelnen noch oder bereits als Kleinbaute zu bezeichnen ist, geben die im Art. 28 FPV aufgeführten Beispiele nur eine ungenaue, aber trotzdem brauchbare Antwort. Mit der Formulierung «... andere nicht ständige Kleinbauten» wird Bezug genommen auf die Forsthütten. Diese können damit als Beispiel für die obere Begrenzung des in Frage kommenden Ausmasses dienen. Nach unten gibt das Beispiel des Bienenhäuschens einen gewissen Anhaltspunkt. Im übrigen hat der Bundesgesetzgeber — im Sinn seiner Oberaufsichtskompetenz — den Entscheid, was eine bewilligungspflichtige nichtständige Kleinbaute ist, ins Ermessen der Kantone gestellt (vergleiche Kapitel 2.2).

Als Resultat dieser Interpretation ergibt sich folgende Gliederung der bundesrechtlichen Tatbestände, unter welche die Erholungseinrichtungen eingeordnet werden können:

A. Rodungen gemäss Art. 25 Abs. 1 der FPV

Als Rodung gilt jede Verminderung des Waldareals und jede Zweckentfremdung von Waldboden, sofern sie aufgrund ihres Zweckes, ihrer Dauer und ihres Ausmasses nicht unter eine der folgenden Kategorien fällt.

B. Forstliche Anlagen gemäss Art. 25 Abs. 2 der FPV

Das sind Anlagen, die aus Gründen der Walderhaltung notwendig sind wie zum Beispiel die für die Waldbewirtschaftung nötigen Strassen und Wege.

C. Bauten im Walde gemäss Art. 28 Abs. 2 und 3 der FPV

a) Forsthütten

Als Forsthütten gelten Hütten, die mindestens teilweise der Waldbewirtschaftung dienen.

b) Andere nichständige Kleinbauten

Darunter fallen für die Walderhaltung unnötige, nicht auf Dauer angelegte oder versetzbare Kleinbauten und Einrichtungen.

D. Nichtbewilligungspflichtige Einrichtungen

Dazu gehören diejenigen Einrichtungen, die aufgrund ihres kleinen Ausmasses und der tatsächlichen Gegebenheiten keine forstpolizeiliche Belastung darstellen (vergleiche dazu Kapitel 2.2).

2.13 Die Voraussetzungen der Bewilligung

Aus der im vorangegangenen Kapitel vorgenommenen Klassierung ist ersichtlich, dass die bewilligungspflichtigen Erholungseinrichtungen entweder als Rodung oder als nichtständige Kleinbauten im Sinne des Art. 28 Abs. 3 FPV zu behandeln sind. Im Unterschied zu den forstpolizeilichen Voraussetzungen der Rodungsbewilligung, die im Art. 26 FPV eingehend geregelt sind (vergleiche dazu Kapitel 2.132) und über deren Anwendung bereits eine breitere Judikatur und Literatur bestehen (6), sind die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung der «nichtständigen Kleinbauten» bürgerlich nur ansatzweise geregelt. Die folgenden Ausführungen befassen sich deshalb vor allem mit dieser Kategorie von Bewilligungen.

2.131 Die besonderen Bestimmungen

Für die Bewilligung der «anderen nichtständigen Kleinbauten» wird im Art. 28 Abs. 3 der FPV bestimmt, dass der Grundeigentümer einverstanden sein muss, dass die Bewilligung zu befristen ist und dass diese unter Bedingungen erteilt werden kann. Die Voraussetzung, dass der Grundeigentümer einverstanden sein muss, ergibt sich in Ermangelung einer entsprechenden gesetzlichen Duldungspflicht bereits aus den allgemeinen Regeln des Eigentumsrechtes und Sachenrechtes. Ihre Wiederholung im Art. 28 FPV hat deshalb nur deklaratorische Bedeutung, hilft aber zur Vermeidung von Unklarheiten. Die Befristung der Bewilligung ist eine logische Folge des nichtständigen Charakters dieser Einrichtungen. Die ausdrückliche Befristung hält die zuständigen kantonalen Instanzen zur Überprüfung des Fahrnischarakters an und erleichtert die spätere Beseitigung, wenn dies für die Bewirtschaftung oder aus anderen Gründen nötig wird. Die Ermächtigung zur Bewilligung unter Bedingungen bedeutet, dass das Inkrafttreten der Bewilligung bzw. ihr Inkraftbleiben von einer zukünftigen noch ungewissen Tatsache abhängig gemacht werden kann. Je nachdem handelt es sich um eine aufschiebende oder um eine auflösende Bedingung. Neben den Bedingungen, welche die Gültigkeit der Bewilligung bestimmen, kann die zuständige Bewilligungsinstanz im Rahmen des ihr zustehenden Beurteilungsspielraumes die Bewilligung auch mit Auflagen verbinden, das heisst den Bewilligungsadressaten im Rahmen der Bewilligung zu einem bestimmten Verhalten verpflichten.

2.132 Die analoge Anwendung der Rodungsvorschriften

In Ergänzung zu den für die Zulässigkeitsbeurteilung wenig ergiebigen besonderen Bestimmungen (vgl. Kap. 2.131) muss bei der Bewilligung von «nichtständigen Kleinbauten» vor allem auf den Zweck der Bewilligungspflicht zurückgegriffen werden. Dieser Zweck — Schutz und Erhaltung der Wälder im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen — ist derselbe wie bei der Bewilligungspflicht für Rodungen. Es ist deshalb naheliegend und sinnvoll,

die im Art. 26 FPV geregelten Voraussetzungen für Rodungen auch als Entscheidungshilfen bei der Bewilligung von nichtständigen Kleinbauten zu verwenden. Eine analoge Anwendung der Rodungsvorschriften, das heisst ihre Zuhilfenahme unter Berücksichtigung der rechtlichen Unterscheidung zwischen der Rodung und den «Bauten im Walde», hat das Bundesgericht im Fall Bucher als zulässig erklärt (5, S. 490). Bei der Bewilligung der unter die Kategorie der nichtständigen Kleinbauten fallenden Erholungseinrichtungen können deshalb folgende Beurteilungskriterien verwendet werden:

- a) Die Bewilligung soll nur erteilt werden, wenn ein gegenüber dem Interesse an der unversehrten Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis an der betreffenden Baute oder Einrichtung besteht (Art. 26 Abs. 1 FPV). Als Grundlage für diese Interessenabwägung muss vorerst das öffentliche Bedürfnis an der betreffenden Erholungseinrichtung untersucht werden. Ein weiteres wichtiges Element für die Interessenabwägung kann die Bedeutung der betreffenden Anlage für eine forstpolizeilich erwünschte oder notwendige Kanalisation der Erholungssuchenden sein.
- b) Gemäss Art. 26 Abs. 2 dürfen keine polizeilichen Gründe gegen die Bewilligung sprechen. Gemeint sind damit in erster Linie forstpolizeiliche Ablehnungsgründe. Solche liegen vor, wenn der betreffende Wald durch die in Frage stehende Einrichtung aufgrund seiner Eigenart und/oder wegen der schon bestehenden Anlagen und Bauten in einem nicht mehr tragbaren Masse belastet würde. Neben forstpolizeilichen Erwägungen können aber auch andere Gründe der öffentlichen Ordnung und Sicherheit gegen die Bewilligung sprechen. Nachdem heute die Erholungsmöglichkeit im Wald als forstpolizeiliches Ziel allgemein anerkannt ist, kann mit dem Hinweis auf den Art. 26 Abs. 2 auch jede Einrichtung abgelehnt werden, durch welche die Erholungsfunktion des Waldes an sich geschädigt würde. Dies gilt vor allem auch für Einrichtungen, durch welche das allgemeine Betretungsrecht in einem unzulässigen Ausmass eingeschränkt würde.
- c) Die dritte in Analogie zum Rodungsrecht anwendbare Voraussetzung ist die Standortsgebundenheit der geplanten Baute oder Anlage (Art. 26 Abs. 3 FPV). Angewandt auf die Erholungseinrichtungen ergibt sich daraus die Forderung, dass alle Einrichtungen, die in keinem inneren Zusammenhang mit dem Walde stehen und ihrer Funktion entsprechend ebenso gut ausserhalb des Waldes stehen können, nicht bewilligt werden sollten. Für die Beurteilung der Standortsgebundenheit bedeutungslos sind die für die Erstellung im Wald sprechenden finanziellen Überlegungen. Unbeachtlich sind auch alle mit der Errichtung von Erholungseinrichtungen verbundenen Werbeinteressen.
- d) Als letzte Voraussetzung im Sinne des Rodungsrechtes ist die Vereinbarkeit mit dem Natur- und Heimatschutz zu überprüfen (Art. 26 Abs. 4 FPV). Dabei ist die ästhetische und ökologische Verträglichkeit der ver-

langten Baute oder Anlage mit dem vorgesehenen Waldstandort zu beurteilen. Die Interessen des Natur- und Heimatschutzes sind ein weiteres wichtiges Argument für die Abweisung jeder Form von aufdringlicher und störender Werbung mit Hilfe von Erholungseinrichtungen.

2.133 Die allgemeinen Rechtsgrundsätze

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Erholungseinrichtungen, die unter die Kategorie der «nichtständigen Kleinbauten» fallen (vgl. Kapitel 2.122) sind neben den besonderen Bestimmungen des Art. 28 Abs. 3 FPV (vgl. Kapitel 2.131) und den Rodungsvorschriften (Kapitel 2.132) vor allem auch die allgemeinen Rechtsgrundsätze, im besonderen die Prinzipien der Verhältnismässigkeit und der Rechtsgleichheit zu beachten. Im Sinne der Verhältnismässigkeit sollte zum Beispiel die Bewilligung einer Erholungseinrichtung, für die ein öffentliches Bedürfnis und das Einverständnis des Eigentümers vorliegen, nicht verweigert werden, wenn den zu befürchtenden forstpolizeilichen Nachteilen anstatt mit einem Verbot auch mit gezielten Bedingungen und Auflagen begegnet werden kann. Anderseits dürfen Erholungseinrichtungen, die bei rechtsgleicher Behandlung aller Interessenten zu einer Gefährdung der Wälder führen würden, nicht bewilligt werden.

2.2 Das kantonale Recht

Gemäss der im Art. 24 der Bundesverfassung enthaltenen Kompetenz-ausscheidung haben die Kantone das Recht, die Bundesgesetzgebung über die Forstpolizei durch eigene weitergehende Bestimmungen zu ergänzen. Sie sind befugt, strengere Bestimmungen zu erlassen als der Bund, dürfen aber den Bundesvorschriften nicht widersprechen. Neben solchen über das Bundesrecht hinausgehenden Walderhaltungsvorschriften, zu deren Erlass die Kantone im Art. 48 des eidg. Forstpolizeigesetzes ausdrücklich aufgefordert werden, kann der kantonale Gesetzgeber die Erstellung von Erholungseinrichtungen auch aus anderen, nicht forstpolizeilichen Motiven regeln. In Frage kommen zum Beispiel raumplanerische, ästhetische oder wirtschaftliche Motive.

Die Kantone haben von diesen über das Bundesrecht hinausgehenden Kompetenzen zur Regelung der Erholungseinrichtungen bisher wenig Gebrauch gemacht. Das gilt sowohl für die rechtliche Klassierung der Einrichtungen (vgl. Kap. 2.12) wie auch für die Voraussetzungen der Bewilligung (vgl. Kap. 2.13). Spezielle, mehr oder weniger umfassende Bestimmungen über die Erholung im Walde bestehen nur in einzelnen neueren Forstgesetzen. So enthält zum Beispiel der Art. 9 des Bernischen Forstgesetzes im Anschluss an die Regelung derwaldschädigenden Nebennutzungen folgende Vorschrift:

«Andere schädigende Benutzung von Wald, wie übermässiges Betreten, Fahren und Reiten ist untersagt. Vorbehalten bleiben besondere Regelungen

mit dem Waldeigentümer; diese unterliegen der Genehmigung durch das Kreisforstamt.»

Der Art. 21 des St. Galler Forstgesetzes verlangt — ebenfalls im Anschluss an die Regelung der schädlichen Nebennutzungen — für «Bauten und weitere Anlagen im Wald» eine Bewilligung des Kantonsforstamtes. Ausgenommen von dieser Bewilligungspflicht sind einzig «Wege und Einrichtungen, die der Waldbewirtschaftung dienen». Die anderen kantonalen Forstgesetze befassen sich mit einzelnen Formen der Walderholung oder enthalten keine Bestimmungen. Genauere Bestimmungen über die Beurteilung der bewilligungspflichtigen Bauten sind meist nur für die Forst- und Jagdhütten vorhanden. Für andere Einrichtungen bestimmt zum Beispiel der Art. 21 des St. Galler Forstgesetzes, die Bewilligung werde erteilt, wenn die betreffende Baute oder Anlage für die sachgemäße Waldbewirtschaftung erforderlich sei oder wenn sie wesentlichen öffentlichen Interessen oder der Jagdausübung diene.

Neben der Forstgesetzgebung sind für die Erstellung von Erholungseinrichtungen eventuell auch andere kantonale Gesetze zu berücksichtigen, so vor allem die Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Natur- und Heimatschutzes und zum Teil auch des Gewässerschutzes. Im übrigen haben sich die kantonalen Instanzen bei der Handhabung des Bundesrechts und des ihnen darin überlassenen Beurteilungsspielraumes vor allem an den forstpolizeilichen Zweck der Bewilligungspflicht und an die allgemeinen Rechtsgrundsätze der Verhältnismässigkeit und Rechtsgleichheit zu halten (vgl. Kap. 2.132 und 2.133). Der bundesrechtlichen Bewilligungspflicht im Sinne des Art. 28 Abs. 3 der FPV (vgl. Kap. 2.122) müssen deshalb im Zweifelsfall diejenigen Einrichtungen unterstellt werden, deren unbeschränkte Erstellungsmöglichkeit aufgrund der tatsächlichen Entwicklung zu einer Gefährdung der Wälder und ihrer gesetzlich geschützten Funktionen führen würde.

3. Die herrschende Praxis

3.1 Vorbemerkungen

Der vorangegangenen Untersuchung der geltenden Vorschriften soll nun die diesbezüglich herrschende Praxis gegenübergestellt werden. Die folgenden Ausführungen basieren zum grössten Teil auf Befragungen der kantonalen Oberforstämter bzw. Forstinspektionen von Zürich (ZH), Bern-Mittelland (BE), Basel-Stadt (BS), Basel-Land (BL), Schaffhausen (SH), St. Gallen (SG), Aargau (AG), Waadt (VD) und Genf (GE). In Ergänzung zu den rechtsanwendenden kantonalen Instanzen wurden als Vertreter der Waldeigentümer auch die Stadtforstämter von Zürich, Winterthur und Lausanne, das Forstamt der Burgergemeinde Bern und die Forstverwaltung Basel befragt. Bei widersprüchlichen Antworten werden im folgenden die Antworten der für die Rechtsanwendung massgebenden kantonalen Instanzen wieder-

gegeben. Die Auswahl der befragten Kantone und Betriebe umfasst vor allem die grossen städtischen Agglomerationen, deren Wälder in besonderem Masse der Naherholung dienen. Aus dem Ergebnis der Befragung kann deshalb nicht auf die Verhältnisse in den mehr ländlichen Kantonen geschlossen werden.

Der Besprechung der kantonalen Praxis muss vorausgeschickt werden, dass sich diese in den meisten Kantonen in einem Stadium rascher Entwicklung befindet. Diese Entwicklung steht in den einzelnen Regionen gemäss den momentanen Verhältnissen auf einem unterschiedlichen Stand. Die heutige Zuteilung einer Erholungseinrichtung in eine bestimmte Bewilligungskategorie bedeutet deshalb nicht, dass auch früher erstellte Einrichtungen so behandelt worden sind. Die hier wiedergegebenen Angaben besagen nur, dass dies die gegenwärtige Praxis oder die heute herrschende Auffassung der zuständigen Instanzen ist.

Die Untersuchung der Praxis folgt dem für die Interpretation der Rechtsgrundlagen verwendeten Aufbau und der sich daraus ergebenden rechtlichen Klassierung. Ihrem tatsächlichen Aspekt entsprechend werden die einzelnen Erholungseinrichtungen in drei Gruppen eingeteilt: Wege und Pfade, Flächeneinrichtungen und besondere Ausstattungsobjekte.

3.2 Die Abgrenzung zwischen bewilligungspflichtigen und nichtbewilligungspflichtigen Einrichtungen

3.21 Wege und Pfade

<i>Rodungen</i> <i>FPV 25 Abs. 1</i>	<i>Forstliche Anlagen</i> <i>FPV 25 Abs. 2</i>	<i>Nichtständige Kleinbauten</i> <i>FPV 28 und kant. Recht</i>	<i>Eigentümerkompetenz</i>
Wanderwege	ZH, BS, BL, AG	VD	BE, SH, SG, GE
Lehrpfade		BE, BS, BL, SG	ZH, SH, AG, VD, GE
HIAG-Pfad		ZH, SG, AG	
VITA-Parcours		ZH, BE, BS, BL, SG, AG, VD, GE	SH
Langlauf-loipen	BS, BL	ZH	SH, SG, AG
Finnen-bahnen		ZH, BE, SG, BS, BL, AG	SH
OL-Netze		BS, BL	ZH, BE, SH, SG AG, VD, GE
Reitwege	BS, BL, AG	GE	ZH, BE, SG, VD
Radwege	ZH, BE, AG	VD, GE	

Wanderwege im Sinne der obigen Zusammenstellung sind künstlich erstellte Wege mit einer Breite von meist 1—2 m, die ausschliesslich oder vorwiegend für die erholungssuchenden Fussgänger bestimmt sind. Davon zu unterscheiden sind Trampelwege, die ohne Bodenbearbeitung als Folge der steten Begehung entstehen. Als Rodung werden in den Kantonen Zürich, Basel und Aargau diejenigen Fussgängerverbindungen betrachtet, die auch ausserhalb des Waldes erstellt werden könnten, also nicht standortsgebunden sind. In allen Kantonen ist man bestrebt, die Anlage von Wanderwegen mit den für die Bewirtschaftung des Waldes nötigen Erschliessungsanlagen zu verbinden. Im Kanton Waadt werden keine Wanderwege angelegt, die nicht auch der Bewirtschaftung dienen.

Die Erstellung gewöhnlicher Lehrpfade (zum Beispiel Grütli-Lehrpfad) mit einfachen Schildern und Tafeln erfordert bis heute in den meisten Kantonen nur das Einverständnis des Eigentümers. Dagegen werden die mit dem HIAG-Pfad verbundenen Spielgeräte als bewilligungspflichtige Kleinbauten betrachtet.

Die Sportpfade (VITA-Parcours, Langlaufloipen, Finnenbahnen) gelten in den meisten Kantonen als nichtständige Kleinbauten. Davon ausgenommen sind Anlagen, die wenig künstliche Veränderungen erfordern und für die im betreffenden Kanton noch keine Notwendigkeit zur Beschränkung besteht. Die Durchführung von Orientierungsläufen ist in der Regel nicht bewilligungspflichtig. In Basel (Stadt und Land) besteht eine Bewilligungspflicht für die Einrichtung von festen Posten. Im Kanton Aargau wird verlangt, dass die Organisatoren von Orientierungsläufen mit grösserer Beteiligung (mehr als 40 Läufer) ihr Vorhaben rechtzeitig anmelden bzw. sich mit den Vertretern der Jagd- und Forstverwaltung in Verbindung setzen (7). Auf kommunaler Ebene hat die Stadt Winterthur eine Bewilligungspflicht für Massenveranstaltungen geschaffen (8). Von der forstlichen Bewilligung zu unterscheiden sind die für die Organisation der Läufe erforderlichen verkehrsrechtlichen Bewilligungen.

Reitwege in der Form von besonderen Pisten mit speziellem Unterbau werden in einem Teil der Kantone als Rodung, in anderen als bewilligungspflichtige nichtständige Kleinbauten behandelt. Letzteres ist vertretbar, sofern es sich wirklich um nichtständige Anlagen handelt. In Genf werden Rückewege als Reitpisten benutzt.

Radwege gelten als Rodung, sofern sie speziell und nur für diesen Zweck erstellt werden. In den Kantonen Waadt und Genf werden bestehende Forststrassen als Radwege signalisiert.

3.22 Flächeneinrichtungen

Parkplätze, die speziell als solche erstellt werden, gelten in der Regel als Rodung. Ausgenommen sind Parkplätze für einzelne Autos, die in Verbin-

dung mit Forststrassen erstellt werden sowie solche, welche auch forstlichen Zwecken dienen (Holzlagerplätze).

Grössere Spielplätze oder Spielwiesen für Ball- und andere Gruppenspiele werden in allen Kantonen als Rodung behandelt. Kleinere Spielplätze (Kinderspielplätze) stehen in der Regel im Zusammenhang mit Rastplätzen.

Die forstpolizeiliche Einordnung der Rastplätze ist vor allem eine Frage der Flächengrösse und der Ausstattung. Das kritische Flächenmass in Ab-

	<i>Rodungen</i> <i>FPV 25 Abs. 1</i>	<i>Forstliche Anlagen</i> <i>FPV 25 Abs. 2</i>	<i>Nichtständige Kleinbauten</i> <i>FPV 28 und kant. Recht</i>	<i>Eigentümerkompetenz</i>
Parkplätze	ZH, BE, BS, BL, SH, SG, AG, VD	ZH, BE, BL, AG, VD	SH, GE	
Spielplätze	ZH, BS, SH, SG, AG, VD			
Rastplätze	ZH, BE, BS, BL		ZH, BE, BS, BL, AG, VD, GE	BS, BL, SH, SG, VD, GE
Weiher	ZH, BE, BS, BL, SH, SG, VD		BE, SG, GE	ZH, BE, BS, BL, SG, AG, VD
Tierparks	ZH, BE, BS, BL, SG, AG, VD			
Zeltlager				ZH, BE, BS, BL, SH, SG, AG, VD
Camping-plätze	ZH, BE, BS, BL, SG, AG, VD			

grenzung zur Rodung liegt in der Regel bei 2—3 Aren. In der alleinigen Kompetenz der Eigentümer sind Rastplätze kleineren Ausmasses ohne grössere Ausstattungsobjekte (vgl. Kap. 3.23).

Schwierig zu erfassen ist die Behandlung der Weiher. Die Mehrzahl der Kantone betrachtet grössere Weiher als Rodung, andere verlangen eine Bewilligung im Sinne des Art. 28 FPV oder des kantonalen Rechts. Eine forstpolizeiliche Bewilligung wird in der Regel dann verlangt, wenn auch nicht-forstliche Bewilligungen wie zum Beispiel solche des Gewässerschutzes und/oder des Baurechts erforderlich sind. Die Anlage von kleineren Stauungen und die Vornahme einfacher Vertiefungen zur Schaffung von sogenannten Nassstandorten ist in der Regel ohne Bewilligung zulässig.

Tierparks im Wald erfordern heute allgemein eine Rodungsbewilligung. In den letzten Jahren wurden in Zürich und in Bern für früher erstellte

Tierparks nachträglich Rodungsbewilligungen erteilt. Es hat sich gezeigt, dass in Tierparks der Waldboden und die Waldvegetation nicht im forstpolizeilich erforderlichen Mass erhalten bleiben und dass für die Erstellung von Sondereinrichtungen immer wieder Ausnahmebewilligungen erteilt werden müssen.

Die Bewilligung einfacher Zeltlager wie Pfadfinderlager liegt in der Kompetenz der Waldeigentümer. Dagegen werden Campingplätze in allen befragten Kantonen als Rodung behandelt.

3.23 Ausstattungsobjekte

<i>Rodungen</i> <i>FPV 25 Abs. 1</i>	<i>Forstliche Anlagen</i> <i>FPV 25 Abs. 2</i>	<i>Nichtständige Kleinbauten</i> <i>FPV 28 und kant. Recht</i>	<i>Eigentümerkompetenz</i>
Bänke und Tische			ZH, BE, BS, BL, SH, SG, AG, VD, GE
Feuerstellen		ZH, BE, SH, AG, VD	ZH, BL, SG, AG
Brunnen			ZH, BE, BS, BL, SH, SG, AG, VD, GE
Schutzhütten		ZH, BE, BL, SH, SG, AG, VD, GE	
Aussichtstürme	ZH, BL, AG, VD, SH		
Rutschbahnen	BE	SG	

Die Erstellung von einzelnen Bänken und Tischen liegt in allen Kantonen in der Kompetenz der Eigentümer. Grössere Sitzgruppen gehören in der Regel zur Ausstattung von Rastplätzen und werden nach der beanspruchten Fläche beurteilt (vgl. Kap. 3.22).

Feuerstellen sind in Zürich und im Aargau je nach Ausmass toleriert oder bewilligungspflichtig. In den Kantonen Schaffhausen und Waadt ist das Feuern im Wald in der Regel verboten. Daraus ergibt sich das Erfordernis einer Bewilligung für die Erstellung von Feuerstellen. In Basel-Stadt und Genf ist das Feuern im Wald absolut verboten.

Die Erstellung von Brunnen ist in allen Kantonen in der Befugnis der Eigentümer. Schutzhütten sind in Anlehnung an die meist ausführliche Regelung der Forsthütten in allen Kantonen bewilligungspflichtig. Aussichtstürme

erfordern aufgrund ihrer festen und auf die Dauer angelegten Konstruktion in der Regel eine Rodungsbewilligung.

Noch wenig Erfahrung besteht in der forstpolizeilichen Behandlung der in den letzten Jahren entwickelten Rutschbahnen. Sie bezwecken vor allem eine bessere Auslastung von im Sommer wenig benutzten Transportanlagen. Der Kanton St. Gallen hat für eine solche Anlage, die nur zu einem kleinen Teil durch den Wald führt, eine Bewilligung im Sinne des Art. 28 der FPV erteilt. Für eine andere Anlage hat die Regierung des Kantons Schwyz eine Rodungsbewilligung erteilt, die vom Bundesgericht aufgrund einer Beschwerde der Stiftung für Landschaftsschutz wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Art. 26 FPV wieder aufgehoben worden ist. (Der schriftliche Entscheid steht noch aus.) Für ein weiteres Rutschbahnprojekt hat der Kanton Bern eine Rodungsbewilligung erteilt, gegen welche die Bundesverwaltung in Ausübung ihrer Aufsichtsfunktion Beschwerde eingereicht hat (vgl. auch das Kreisschreiben des Bundesamtes für Forstwesen an die Kantone vom 19. 2. 1979).

3.3 Die Beurteilung der Zulässigkeit und Tragbarkeit

Die Befragung bei den Kantonen hat gezeigt, dass vor allem für die Beurteilung der aufgrund des Art. 28 Abs. 3 FPV bewilligungspflichtigen «nichtständigen Kleinbauten» noch wenig gesicherte Erfahrungen und Anhaltspunkte bestehen. Die Bewilligung wird in der Regel erteilt, wenn ein öffentliches Bedürfnis vorhanden ist und wenn die betreffende Einrichtung die nachhaltige Pflege des Waldes nicht übermäßig erschwert und sich in ästhetisch vertretbarer Weise in die Umgebung einpassen lässt. Wenig konkrete Kenntnisse bestehen bis heute über die ökologische Belastung und Belastbarkeit der Wälder, das heisst über die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch die verschiedenen Einrichtungen je nach Standorts- und Bestandesverhältnissen.

Nach allgemeiner Erfahrung führt die Erstellung von Erholungseinrichtungen nicht nur zu einer örtlichen Beseitigung oder Unterdrückung der Vegetation, sondern auch zu einer stärkeren Begehung der angrenzenden Bestände. Solche Belastungsschwerpunkte müssen, damit eine nachhaltige Pflege und Bewirtschaftung des Waldes gewährleistet bleibt, verlegt werden können. Die Gesamtheit des durch die Erholungseinrichtungen beanspruchten Areals sollte deshalb zur Gesamtfläche des betreffenden Waldes in einem nachhaltig «tragbaren» Verhältnis stehen. So ist zum Beispiel nach den Erfahrungen des Oberforstmeisters von Zürich, Dr. W. Kuhn, für die Tragbarkeit eines 2 km langen VITA- oder Fitnessparcours eine Mindestwaldfläche von 30 bis 35 ha erforderlich. Weitere derartige Erfahrungszahlen sind bis heute nicht bekannt. Interessant ist auch die vom Stadtforstamt von Zürich ermittelte «Ausfallfläche» für die Erholungseinrichtungen in den 2200 ha umfassenden Wäldern auf dem Zürcher Stadtgebiet. Aufgrund von Ausmes-

sungen in einem Teil des Stadtwaldes wurde eine Flächenbeanspruchung von 0,5 % des Waldareals ermittelt. Stadtforstmeister Oldani hält diese Belastung unter den gegebenen Verhältnissen für tragbar und glaubt, dass damit bei einer zweckmässigen Auswahl und Verteilung der Einrichtungen grundsätzlich allen Bedürfnissen in ausreichendem Masse entsprochen werden kann. Von grosser Bedeutung ist dabei die räumliche Anordnung der Erholungseinrichtungen (9, S. 44). Eine unzweckmässige Anordnung führt neben den forstpolizeilichen und forstwirtschaftlichen Nachteilen erfahrungsgemäss auch zu Konflikten zwischen den verschiedenen Gruppen von Erholungssuchenden.

3.4 Die Gestaltung der Bewilligung

Der Mangel an genaueren Anhaltspunkten für die Beurteilung der Zulässigkeit und Tragbarkeit der verschiedenen Erholungseinrichtungen wird in der Praxis teilweise ausgeglichen durch eine entsprechend vorsichtige Gestaltung der Bewilligung. Das wichtigste Instrument dazu ist die Befugnis zu ihrer Verbindung mit entsprechenden Bedingungen und Auflagen (vgl. Kap. 2.131).

In Befolgung der im Art. 28 FPV enthaltenen besonderen Bestimmungen und aufgrund der praktischen Erfahrungen sollten bei der Bewilligung von Erholungseinrichtungen vor allem folgende Punkte geregelt bzw. klargestellt werden:

- Befristung der Gültigkeit;
- Einverständnis des Eigentümers;
- Bestimmung des Trägers der Anlage;
- Klare Festlegung der Unterhaltpflichten; soweit möglich, Regelung der Haftung und Versicherungen;
- Verpflichtung zur Versetzung oder Beseitigung der Anlagen auf eigene Kosten, sobald dies aus forstlichen Gründen nötig wird;
- Ausschluss von Nebenanlagen; evtl. Verpflichtung zur Bereitstellung der nötigen Nebenanlagen ausserhalb des Waldes (Parkplätze, Umkleidemöglichkeiten usw.).

4. Schlussbemerkungen

Die Gegenüberstellung der geltenden Rechtsgrundlagen und der herrschenden Praxis zeigt, dass die bestehenden Bundesvorschriften nicht jeden Sachverhalt in befriedigender Weise zu regeln vermögen. Sie sind offensichtlich nicht auf alle heute bekannten Arten von Einrichtungen zugeschnitten. Aufgrund der geltenden Kompetenzausscheidung ist es vor allem Sache der Kantone, die vorhandenen Rechtsgrundlagen ihren Verhältnissen entspre-

chend zu ergänzen (2, S. 125ff und S. 139ff). Für die konkrete Beurteilung der einzelnen Einrichtungen sollten durch vergleichende Untersuchungen die Kenntnisse über die Belastung und Belastbarkeit der Wälder verbessert werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Errichtung von Erholungseinrichtungen im Walde sowohl rechtlich wie praktisch noch weitgehend in der Hand der Eigentümer liegt. Auch die forstpolizeilich bewilligungspflichtigen Einrichtungen erfordern immer auch das Einverständnis des Eigentümers. Für den Forstdienst ergibt sich daraus die Möglichkeit, durch gezielte Beratung die Entwicklung auch ohne Anwendung von rechtlichen Zwangsmitteln zu steuern. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen darf angenommen werden, dass die aus den Erholungseinrichtungen entstehende Belastung der Wälder in einem tragbaren Rahmen bleiben wird, sofern die Erstellungs- und Unterhaltskosten von der unmittelbar interessierten Bevölkerung getragen werden müssen und nicht unter Ausnutzung von sachfremden kommerziellen Interessen, wie zum Beispiel über die Werbung, oder durch pauschale staatliche Förderungsmassnahmen gedeckt werden.

Résumé

L'implantation d'équipements d'accueil en forêt selon le droit en vigueur et la pratique établie

La comparaison de la législation applicable et de la pratique établie montre que les prescriptions fédérales actuelles ne parviennent pas à réglementer de façon satisfaisante chaque situation. Elles ne sont manifestement pas adaptées à tous les types d'aménagement connus aujourd'hui. Conformément à la répartition des attributions en usage, il appartient en premier lieu aux cantons de compléter les bases juridiques existantes en tenant compte des conditions particulières à chacun d'entre eux (2, pp. 125sq. et 139sq.). Afin de soumettre à une analyse concrète les diverses installations, il faudrait améliorer par des études comparatives nos connaissances des charges grevant les forêts et des sujétions admissibles.

En résumé, on peut constater que l'aménagement de la forêt en vue de la récréation relève encore pour une large part, tant sur le plan juridique que dans la pratique, du propriétaire. Même les équipements soumis à autorisation aux termes de la législation sur la police des forêts requièrent toujours l'accord du propriétaire. Il s'ensuit pour le service forestier la possibilité, par des conseils pertinents, de diriger l'évolution sans avoir recours aux moyens légaux de coercition. Les expériences réalisées jusqu'à ce jour laissent supposer que les

charges imposées aux forêts par les aménagements d'accueil ne dépasseront pas certaines limites tolérables, cela pour autant que l'on fasse endosser aux populations directement intéressées les frais d'installation et d'entretien et qu'il ne soit pas fait appel, pour la couverture de ces derniers, à des intérêts commerciaux étrangers, par le biais de la publicité par exemple, ou à des mesures forfaitaires d'encouragement de la part de l'Etat.

Traduction: J.-G. Riedlinger

Quellenverzeichnis

- (1) Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902 (FPG). Systematische Sammlung des Bundesrechts 921.0.
- (2) *Bloetzer Gotthard*: Die Oberaufsicht über die Forstpolizei nach schweizerischem Bundesstaatsrecht. Zürcher Studien zum öffentlichen Recht Nr. 2, Schulthess Zürich 1978.
- (3) Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung 96. Band, I. Teil: Staats- und Verwaltungsrecht, Heft 2, Seiten 97—104.
- (4) Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1. Oktober 1965 (FPV). Systematische Sammlung des Bundesrechts 921.01.
- (5) Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes, Amtliche Sammlung 100. Band, I. Teil: b) Verwaltungsrecht, Heft 5, Seiten 482—493. Abdruck in der Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, 1976, Seiten 774 ff.
- (6) Schweizerischer Forstverein: Grundlagen und Richtlinien für die Behandlung von Rodungsgesuchen. Beiheft Nr. 51 zu den Zeitschriften des Schweiz. Forstvereins, Zürich 1973.
Bloetzer Gotthard, Munz Robert: Walderhaltungsgebot und Rodungsbewilligung. Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, 1972, Seiten 428—442.
Dubs Hans: Rechtsfragen der Waldrodung in der Praxis des Bundesgerichtes. Schweiz. Zeitschrift für Forstwesen, 1974, Seiten 275—291.
- (7) Bestimmungen und Regeln für die Durchführung von Orientierungsläufen und anderen sportlichen Veranstaltungen in den Wäldern des Kantons Aargau vom 9. Dezember 1976. Finanzdepartement des Kantons Aargau.
- (8) Verordnung des Stadtrates von Winterthur über die Benützung des Stadtwaldes vom 10. Dezember 1976 (vgl. dazu Wald und Holz, 1976/77, Nr. 10, Seiten 443—444).
- (9) *Jacsman Janos*: Zur Planung von stadtnahen Erholungswäldern. Schriftenreihe zur Orts-, Regional- und Landesplanung, Nr. 8, Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETHZ, Zürich 1971.